

9/SN-1101/EP-KVH-CP - Stellungnahme (gesamtes Original) 1 von 8

# ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	23 .GE/988
Datum:	- 7. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988 <i>[Handwritten Signature]</i>

*[Handwritten Signature]*  
Wien, 1988-06-06

Sehr geehrte Damen und Herren!

Versehentlich wurde bei der Übermittlung von unserem Stellungnahme zum Entwurf der Zivildienstgesetz-Novellierung eine Beilage vergessen. Wir ersuchen um Beifügung der übermittelten Exemplare zu unserer Stellungnahme, die am 3. 6. 1988 zugesandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten Signature]*  
Reinhard Schönbelreiter  
1. Sekretär d. ÖBJR

**SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 – 2/326**

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung -Kinderfreunde Österreichs

# ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

Bundesministerium für Inneres  
Abt. Zivildienst  
z. Hd. Hr. Min.-rat Dr. Wieseneder

Bräunerstr. 5  
1010 Wien

Wien, 1988-04-26

Sehr geehrter Herr Dr. Wieseneder!

Der ÖBJR übermittelt beiliegend die Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1988. Selbstverständlich sind als Teil dieser Stellungnahme unsere nicht veränderten und bereits mehrmals übermittelten Standpunkte zu sehen. Ganz besonders wollen wir hervorstreichen, daß der ÖBJR gegen eine Verlängerung des Zivildienstes ist, daß die Zivildienstkommission nur unzureichend in der Lage ist, das Gewissen zu überprüfen und fordern daher die ersatzlose Streichung.

Weiters verweisen wir auf die großen Probleme durch die Eingliederung des Zivildienstes in die umfassende Landesverteidigung und unterstreichen die Positionen, die bereits in einem Schreiben vom ehemaligen Vorsitzenden des ÖBJR, Christian Aufhauser am 17. 9. 86 an das BMI übermittelt wurden.

Der ÖBJR ist prinzipiell für die Gleichstellung von Grundwehr- und Zivildienern, wobei wir keineswegs eine Besserstellung der Zivildienner sehen können. In diesem Zusammenhang spricht sich der ÖBJR auch gegen jede finanzielle Kürzung für Zivildienner aus und fordert die Erhöhung des Tageldes für Zivil- und Präsenzdienner auf ÖS 100,--.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Scheibelreiter  
1. Sekretär d. ÖBJR



Irene Heinisch e.h.  
Vorsitzende d. ÖBJR

**SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 - 2/326**

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung · Kinderfreunde Österreichs

An das  
Bundesministerium für Inneres  
94 031/43-III/5/86

Postfach 100  
1014 Wien

Wien, 1986-09-17

**Zivildienerei;  
Mitteilung von Erfahrungen und  
Änderungswünschen zum Zivildienstgesetz**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 1986, Zahl 94 031/43-III/5 teilen wir mit, daß seitens des ÖBJR folgende Erfahrungen und Änderungswünsche zum Zivildienstgesetz vorliegen. Als Grundlage für diese Mitteilung sind die Stellungnahmen des ÖBJR vom 28.9.1983; 7.2.1984; 16.2.1985 und 19.3.1985 heranzuziehen.

**A) ZDG im allgemeinen**

**1. Allgemeine Grundsätze**

§ 3 (1): Der ÖBJR hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die ausdrückliche Einbindung des Zivildienstes in die Zivile Landesverteidigung in ihrer gegenwärtigen Form dem Geist des ZDG widerspricht.

Die Zivile Landesverteidigung, deren Aufgaben und Ziele in der Landesverteidigungsdoktrin und im Landesverteidigungsplan festgelegt sind, ist aus der Perspektive und den Notwendigkeiten militärischer Verteidigung Österreichs konzipiert. Daraus ergibt sich eine große organisatorische Nähe zur militärischen Landesverteidigung und legt die Vermutung nahe, daß Zivildienerei im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (etwa im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes) für unterstützende Maßnahmen zur militärischen Landesverteidigung herangezogen werden. Mit der Einrichtung des Zivildienstes im Jahr 1974 wurde für Wehrdienstverweigerer bewußt ein Dienst geschaffen, der organisatorisch und sachlich völlig vom Heer getrennt war. Diese Vorgangsweise wurde damals auch vom Bundesheer ausdrücklich gewünscht. Diese klare und eindeutige Trennung wird durch die Aufnahme des Begriffes "Zivile Landesverteidigung" in den Gesetzestext wieder verwischt und führt auch zu permanenten Schwierigkeiten mit den betroffenen Zivildienereiern, vor allem im Zusammenhang mit dem Grundlehrgang. Wenn der Zivildienst in ein sicherheitspolitisches Konzept eingebunden werden soll, ist dies nur über eine Umgestaltung der ULV möglich, solange

**SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1-2/326**

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-3364 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · katholische Jungschar Österreichs · Mittelschuler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung · Kinderfreunde Österreichs

das nicht geschehen ist, scheint dem ÖBJR die Einbindung des Zivildienstes in die "Zivile Landesverteidigung" nicht sinnvoll. Deshalb wäre § 3 (1) wieder in der Fassung der Novelle 1980 zu formulieren oder allenfalls die Formulierung "insbesondere der Zivilen Landesverteidigung" durch die folgende oder ähnliche Formulierung zu ersetzen: "insbesondere der österreichischen Sicherheitspolitik dienen".

- § 3 (2): Einige der im Gesetzestext aufgezählten Tätigkeiten stellen sich als reine Arbeitsdienste dar. Im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen Wehrdienstverweigerer in Arbeitsbrigaden eingesetzt werden, hat man in Österreich bei der Einführung des Zivildienstes darauf Wert gelegt, daß der soziale Bezug des Zivildienstes entsprechend zur Geltung kommt. Tätigkeiten wie Straßenreinigung, Grenzvermarkung, Einsätze bei Post und Bahn erfüllen diese Kriterien nicht und sind deshalb im Gesetzestext zu streichen.

Außerdem hat der ÖBJR wiederholt verlangt, daß Auslandseinsätze im Rahmen von Entwicklungshilfeprojekten, bei internationalen Hilfsorganisationen oder in Zentren der Völkerverständigung (z.B. ehem. Konzentrationslager, internationalen Jugendzentren usw.) im Rahmen des Zivildienstes ermöglicht werden.

Um juristische Schwierigkeiten beim Einsatz zu umgehen, wäre zu überlegen, Zivildienstler, die die Absicht haben, solche Einsätze zu leisten, vorerst befristet von der Ableistung des Zivildienstes zu befreien und nach erfolgreichem Einsatz, der in der Regel länger als acht Monate dauern wird, diesen Einsatz als Zivildienst anzuerkennen. Der Anerkennungsvorgang wäre eventuell ähnlich dem Anerkennungsvorgang für Trägereinrichtungen nach § 4 ZDG zu gestalten.

- § 4 (2): In seiner Stellungnahme vom 28.9.83 hat der ÖBJR bezüglich der Trägereinrichtungen folgende Forderungen erhoben:

- Überprüfung aller Einsatzstellen auf ihre Effizienz im Sinne des Sozialeinsatzes, Formen der gewaltfreien Verteidigung sowie des Katastrophenschutzes
- Ermöglichung des Zivildienstes bei Organisationen und Institutionen, die dem Anliegen der Gewaltfreiheit und Völkerverständigung und der Friedensforschung dienen oder aktiven Friedensdienst leisten.
- Vermehrung von Einsatzstellen im sozialen und kirchlichen Bereich
- Rahmenbedingungen, die auch kleinen und finanziell schwachen Organisationen den Einsatz von Zivildienstern erlauben.
- Verstärkter Einsatz von Zivildienstern bei Jugendorganisationen

## 2. Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

§ 5 (1): In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, daß Präsenzdiener die Übernahme der Waffe beim Heer verweigert haben und sich dabei darauf berufen haben, daß sie bei der Ausübung von Waffengewalt in schwere Gewissenskonflikte kommen würden. Einige dieser Präsenzdiener haben für diese Überzeugung auch Haftstrafen in Kauf genommen.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, daß sich das Gewissen entwickelt und einem Wehrpflichtigen erst bei Übernahme der Waffe die volle Tragweite der Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen bewußt wird. Da nach § 2 (1) ZDG die Gewissensgründe ausschlaggebend für die Befreiung von der Wehrpflicht sind, erscheint es sinnvoll eine Befreiung von der Wehrpflicht auch nach Erhalt des Einberufungsbefehles und nach Beginn des Grundlehrganges zu ermöglichen. (vgl. Fessler-Stumpf, Das Zivildienstgesetz und seine praktische Anwendung, Wien 1976, 29)

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, einem Mißbrauch dieser Möglichkeit vorzubeugen, wäre es unter Umständen akzeptabel, den Wehrpflichtigen nach Antragsstellung beim Heer zum Dienst ohne Waffe einzuteilen und erst nach der Entscheidung der Kommission aus dem Heer zu entlassen, wobei die beim Heer geleistete Dienstzeit nicht in die abzuleistende Zivildienstzeit einzurechnen wäre. Grundsätzlich wäre aber einer Regelung der Vorzug zu geben, bei der die Gesamtdauer von Wehr- und Zivildienst 8 Monate nicht überschreitet. Sollte es zu dieser Neuregelung nicht kommen, wäre zumindestens die Frist innerhalb der ein Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht nach Erhalt des Einberufungsbefehles eingebracht werden kann von 14 auf 30 Tage zu erhöhen. Da es dem Heer möglich ist, Einberufungsbefehle ein halbes Jahr vor dem Einberufungstermin zuzustellen, dürfte diese Regelung auch beim Heer zu keinen unüberwindbaren Problemen führen. Wenn auf die Gewissensentscheidung im ZDG so großer Wert gelegt wird und diese Entscheidung noch dazu von einer eigenen Kommission überprüft werden muß, scheint eine der Bedeutung dieser Entscheidung angemessene Frist unbedingt notwendig.

§ 5 (6) und § 5 a (5): Diese beiden Paragraphen sind anzugleichen, da sie nicht dem in § 3 (1) ZDG festgelegten Prinzip der gleichen Belastung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen entsprechen, d.h. auch die Mindestdauer des noch zu leistenden Zivildienstes nach § 5 (6) soll 3 Monate betragen. Außerdem ist aus den gleichen Gründen in § 5 (6) die Formulierung "in diesem Fall ist § 7 (1) nicht anzuwenden" ersatzlos zu streichen.

**§ 6 (4): Der ÖBJR fordert die Wiederinkraftsetzung folgender Bestimmung:**

"Die Zivildienstkommission hat binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages (§ 5 (1)), die Zivildienstoberkommission binnen vier Monaten nach Einbringung einer Berufung zu entscheiden."

Diese Fristsetzung, die vom Bundesministerium für Inneres organisatorisch bewältigbar ist, bringt größere Klarheit für den Antragsteller.

**§ 6 (7): Die Novellierung 1984 des ZDG brachte defacto eine Aufhebung der Beschränkung der Auskunftspflicht aus dem Strafregister mit sich. § 6 Tilgungsgesetz 1972 soll die Person vor ungerechtfertigten Verdächtigungen und Folgen im Zusammenhang mit einer Straftat schützen. Dieser Schutz der Person ist auch vor der Zivildienstkommission aufrecht zu erhalten, da die Entscheidung der Zivildienstkommission nicht eine Beurteilung des gesamten Lebenslaufes einer Person darstellt, sondern nur die Glaubwürdigkeit der Gewissensgründe im Augenblick der Antragstellung zu überprüfen hat. Eine Aufhebung der Beschränkungen nach § 6 Tilgungsgesetz wird deshalb vom ÖBJR abgelehnt und soll nur noch in Fällen möglich sein, wo der Antragsteller der Einholung einer unbeschränkten Auskunft ausdrücklich zustimmt.**

### **3. Ordentlicher Zivildienst**

**§ 7 (2): Der ÖBJR hält ausdrücklich fest, daß eine Verlängerung des Zivildienstes, wie sie in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, keinesfalls in Betracht kommt, und massive Protestaktionen der österreichischen Jugendorganisationen zur Folge hätte. Eine Verlängerung des Zivildienstes würde eine schwerwiegende Benachteiligung der Zivildienstleistenden darstellen, da insbesondere in der gegenwärtigen Situation am Arbeitsmarkt eine gegenüber Präsenzdienern längere Abwesenheit von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte eine schwere Beeinträchtigung der Chancen am Arbeitsmarkt bedeuten würde. Eine solche Maßnahme würde daher eine schwere Beeinträchtigung der freien Gewissensentscheidung die ja gemäß § 2 (1) ausschlaggebend für die Befreiung ist, darstellen. Damit würde ein Gesetz in Verfassungsrang durch eine anderweitige gesetzliche Regelung eingeschränkt.**

**§ 9 (3) Die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen an Einrichtungen, die ihren Wünschen entspricht, hat in den vergangenen Jahren zu positiven Erfahrungen geführt. Dies wurde vom Bundesministerium für Inneres auch gegenüber Trägereinrichtungen immer wieder betont. In der Regel brachte diese Vorgangsweise ein größeres Engagement der Zivildienstleistenden und weniger Probleme beim Einsatz mit sich. Eine Regelung, wie sie im ZDG 1974 vorgesehen war, die es**

- 5 -

dem Zivildienstpflichtigen ermöglichte, aus drei Einrichtungen auszuwählen, wäre in das Gesetz wieder aufzunehmen. Angesichts der zur Zeit vorhandenen Überschusses an Einsatzstellen scheint diese Vorgangsweise sinnvoll und möglich.

§ 18 a: Da für den Bereich des außerordentlichen Zivildienstes zur Zeit kein brauchbares Konzept vorliegt, erscheint die Durchführung des Grundlehrganges gegenwärtig nicht sinnvoll, da keine Klarheit über seine Aufgabe und seine Ziele besteht. Diese Unklarheit hat auch in der konkreten Durchführung ihren Niederschlag gefunden und zu gravierenden Mängeln geführt. Der ÖBJR hat deshalb wiederholt die Außerkraftsetzung dieses Paragraphen und die einstweilige Einstellung des Grundlehrganges bis zu einer zufriedenstellenden Regelung gefordert, diese Forderung bleibt nachwievor aufrecht. Ungeachtet der grundsätzlich negativen Stellungnahme zum Grundlehrgang hat der ÖBJR im Interesse der Betroffenen zu einzelnen Fragen des Grundlehrganges Stellung genommen und Verbesserungsvorschläge vorgelegt und wird es auch weiterhin tun.

#### 4. Außerordentlicher Zivildienst

§ 21: Sinngemäß gilt hier das zu § 18 a gesagte: Die Regelungen für den außerordentlichen Zivildienst sind äußerst unklar und unbefriedigend und müßten im Zusammenhang mit der unter Punkt 1 zu § 3 (1) geforderten Umgestaltung der ULV neu geregelt werden.

#### 5. Pflichten und Rechte der Zivildienstpflichtigen

§ 23 (1): In die derzeit gültige Fassung soll nach "..., Nachtdienst, Sonn- und Feiertagsdienst", der Passus "..., analog den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen" eingefügt werden.

§§ 37,37 a: In der derzeitigen Fassung des ZDG ist keinerlei Möglichkeit der gemeinsamen Interessensvertretung von Zivildienern vorgesehen. Über des im ZDG verankerte Beschwerderecht hinaus, erscheint es sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, durch die Zivildienner ihre Anliegen gegenüber dem Bundesministerium für Inneres vertreten können und sich an Entscheidungen über Gesetzesänderungen bezüglich des Zivildienstes in geeigneter Form beteiligen können.

Es wäre daher dafür Sorge zu tragen, daß etwa im Rahmen des Grundlehrganges (sollte er in der gegenwärtigen oder in einer geänderten Form weiterbestehen) genügend Raum für die Besprechung dieser Anliegen zur Verfügung steht und die Zivildienner in geeigneter Form Vertreter aus ihren Reihen nominieren können, die diese Anliegen gegenüber Ministerien, Behörden und den zuständigen Organen des Parlaments wahrnehmen. Solche Tätigkeiten von Zivildienern sollen im Rahmen ihrer Dienstzeit möglich sein.

## 6. Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission

Der ÖBJR hält die Zivildienstkommission nach wie vor für eine ungeeignete Form die Glaubwürdigkeit von Gewissensgründen festzustellen und fordert deshalb ihre ersatzlose Streichung. Die ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, es aus schwerwiegenden Gewissensgründen abzulehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden, ist solange anzuerkennen, solange nicht eindeutige Verhaltensweisen darauf schließen lassen, daß der Antragsteller nicht mehr die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen aus schwerwiegenden Gewissensgründen ablehnt.

Für den ÖBJR:

Christian Aufhauser  
Vorsitzender

Reinhard Scheibltreiter  
1. Sekretär